Satzung

des Sächsischen Eissportverbandes e.V. (SEV)

In	hal	t

Präai	mbel	4
§1 N	ame - Sitz – Geschäftsjahr	. 4
1.3	1. Vereinigung des Eissports	4
1.2	2. Name und Sitz	4
1.3	3. Geschäftsjahr	4
1.4	4. Verbandsordnungen	4
§ 2 N	Aitgliedschaft in Vereinen und Verbänden, Beteiligungen	5
§ 3 Z	weck des Verbands	5
3.2	1. Vertretungsrecht	5
3.2	2. Zweck, Ziele	5
3.3	3. Gemeinnützigkeit	6
3.4	4. Mittelverwendung	6
3.5	5. Neutralität	. 6
§ 4 A	Aufgaben, Übergeordnete Vorschriften	6
4.3	1. Aufgaben	6
4.2	2. Spitzenverbände, Anti Doping	7
§ 5 N	Aitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft	7
5.3	1. Ordentliche Mitgliedschaft	7
5.2	2. Gemeinnützigkeit der Mitglieder	7
5.3	3. Aufnahme	7
5.4	4. Beschwerde	8
5.5	5. Ende	8
5.6	6. Ausschluss als Mitglied	8
5.7	7. Ehrenmitgliedschaft	9
§ 6 F	achsparten	9
6.3	1. Gliederung	9
6.2	2. Aufnahme	9
6.3	3. Fachspartenordnung, Haushaltsplan	10
6.4	4. Mitgliederversammlungen der Fachsparten	10
6.5	5. Präsidiumsvorbehalt	10
6.6	6. Fachspartenleitung	10

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	11
7.1. Rechte	11
7.2. Pflichten	11
7.3. Ruhen der Mitgliedschaft	11
7.4. Mitgliedsdaten, Meldepflicht	11
§ 8 Organe	11
§ 9 Verbandstag	12
9.1. Zeitraum	12
9.2. Einberufung	12
9.3. Beschlussfähigkeit	12
9.4. Stimmrecht	12
9.5. Versammlungsleiter	12
9.6. Wahlen	13
9.7. Weitere Befugnisse	13
9.8. Außerordentlicher Verbandstag	13
9.9. Ort, Tagesordnung	14
9.10. Anträge	15
9.11. Vertretung	15
9.12. Satzungskorrekturen	15
§ 10 Ordnungen	16
§ 11 Präsidium/Vorstand	16
11.1. Das Präsidium	16
11.2. Der Vorstand	16
11.3. Amtszeiten	16
11.4. Informationsrecht	16
11.5. Sitzungen, Beschlüsse	17
11.6. Vetorecht	18
11.7. Ausscheiden von Präsidiumsmitgliedern	18
11.8. Vergütungen, Aufwandsersatz	18
§ 12 Vertretung des SEV	19
§ 13 Verbandsgeschäfte	19
§ 14 Rechtskommission	19
14.1. Zuständigkeit	19
14.2. Zusammensetzung	20
14.3. Verfahren	20
14.4. ordentlicher Rechtsweg	20

§ 15 Gnadenrecht	20
§ 16 Finanzwesen	21
16.1. Abwicklung	21
16.2. Kassenprüfer	
§ 17 Auflösung	
§ 18 Bisherige Regelungen, Inkrafttreten der Satzung, Veröffentlichungen, Haftung	
§ 19 Schutz personenbezogener Daten	
• · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	

Präambel

Der Sächsische Eissportverband, seine Mitglieder und deren Mitglieder bekennen sich zur Weltoffenheit und Toleranz. Sie achten die Werte des Grundgesetzes und verhalten sich entsprechend. Die Integration durch Sport ist Aufgabe und Verpflichtung zugleich. Im Fokus der Verbandsarbeit stehen das Wohl der Sportler und deren Persönlichkeitsentwicklung.

Der Verband bekennt sich zum doping- und manipulationsfreien Sport. Er tritt für die Gleichberechtigung der Geschlechter ein und wendet sich gegen jede Form von Gewalt. Dem Schutz der Jugend wird dabei eine besondere Aufmerksamkeit zuteil. Die Verbandsorgane und Amtsträger verfolgen das Ziel, Menschen für einen fairen Sport zu begeistern.

Alle Bezeichnungen von Ämtern in der Satzung und den Ordnungen in der männlichen Form gelten für Frauen entsprechend. Wird eine Frau in ein Amt gewählt oder ernannt, gilt dafür die weibliche Form, sofern dies grammatikalisch möglich ist.

§1 Name - Sitz - Geschäftsjahr

1.1. Vereinigung des Eissports

Der Sächsische Eissportverband e.V. (auch SEV) ist die Vereinigung für alle Eissportvereine und Eissportabteilungen von Sportvereinen und den Mitgliedern dieser Vereine im Freistaat Sachsen.

1.2. Name und Sitz

Er ist unter dem Namen "Sächsischer Eissportverband e.V." mit Sitz in Chemnitz in das Vereinsregister unter der Nummer VR 191 eingetragen.

1.3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.4. Verbandsordnungen

Der SEV beschließt durch seine Mitgliederversammlung die im Folgenden genannten Ordnungen:

- Geschäftsordnung
- Finanz- und Gebührenordnung
- Ehren- und Auszeichnungsordnung

Geschäftsordnung sowie Finanz- und Gebührenordnung sind Satzungsbestandteil.

§ 2 Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden, Beteiligungen

Der Sächsische Eissportverband e.V. ist der zuständige Landesfachverband für Eissport im Landessportbund Sachsen e.V. (LSB Sachsen). Er vertritt insbesondere die Sportarten

- Eiskunstlauf
- Eisschnelllauf
- Short Track
- Eishockey
- Eisstocksport
- Curling

gegenüber dem Landessportbund Sachsen e.V. und den nationalen und internationalen Dachverbänden der jeweiligen Sportart.

Der Sächsische Eissportverband e.V. kann Mitglied folgender Eissportdachverbände sein:

DEU Deutsche Eislauf Union e.V.

DESG Deutsche Eisschnelllauf Gemeinschaft e.V.

DEB Deutscher Eishockey Bund e.V.

DESV Deutscher Eisstockverband e.V.

DCV Deutscher Curling Verband e.V.

Er kann sich an anderen Vereinen und Verbänden sowie juristischen Personen beteiligen, wenn dies rechtlich unbedenklich ist und der Erfüllung der Ziele des SEV dient.

§ 3 Zweck des Verbands

3.1. Vertretungsrecht

Der SEV vertritt die Interessen des Sächsischen Eissports und seiner Vereine gegenüber der Landesregierung und Behörden, Städten und Gemeinden.

3.2. Zweck, Ziele

Zweck des SEV ist die Förderung und Pflege des Eissports.

Zur Erreichung dieses Zweckes obliegt ihm die Durchführung des Sportbetriebes, wie z.B. Meisterschaften, Lehrgänge, Turniere und sonstige Veranstaltungen. Dabei sind die nationalen und internationalen Regelungen der jeweiligen Fachverbände und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Der SEV kann hierzu

Durchführungsbestimmungen erlassen. Er kann die Ausrichtung auch Dritten übertragen.

Er hat das Ziel, Eissport für interessierte Bürger in Einheit von Breiten-, Wettkampfund Leistungssport zu organisieren und so für die Gesunderhaltung, Lebensfreude und Leistungsfähigkeit der Sportausübenden Sorge zu tragen.

3.3. Gemeinnützigkeit

Der SEV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der SEV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.4. Mittelverwendung

Die Mittel des SEV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.5. Neutralität

Der SEV ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Aufgaben, Übergeordnete Vorschriften

4.1. Aufgaben

Die Aufgaben des SEV sind insbesondere:

- Verbreitung und Pflege des Eissports,
- der SEV ist bei Eissportveranstaltungen in Sachsen das Aufsichtsorgan; durch die Ausübung der sportlichen Aufsicht übernimmt der SEV keinerlei finanzielle Verpflichtungen der jeweiligen Ausrichter,
- Erteilung der Startgenehmigung an Vereine auf Landesebene,
- Regelung der Beziehungen zu anderen Verbänden,
- Organisation von planmäßigen Schulungen für Übungsleiter, Kampf-, Schiedsund Preisrichter sowie Funktionäre,
- gezielte Öffentlichkeitsarbeit zur Werbung und Förderung des Eissports im Freistaat Sachsen,
- Überwachung und Einhaltung der erlassenen Bestimmungen und Regeln
- Verbreitung des Angebots für den Breitensport,
- Förderung des Kinder- und Jugendsports,
- Beachtung und Durchführung der Satzungsbestimmungen des SEV, des Landessportbundes Sachsen und der Eissportdachverbände,
- Organisation und Ausrichtung nationaler und internationaler Wettkämpfe und Veranstaltungen.

4.2. Spitzenverbände, Anti Doping

Der SEV ist gehalten zur Erfüllung seiner Aufgaben Bestimmungen der Spitzenverbände (einschließlich solcher der internationalen Dachverbände), von Bestimmungen der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) insbesondere auch für die Implementierung des Anti-Doping-Regelwerks einschließlich des Abschlusses der Trainingskontrollvereinbarung umzusetzen bzw. einzuhalten. Sollten diese Bestimmungen im Widerspruch zur Satzung oder Ordnungen des SEV stehen, haben die vorgenannten Regelungen Vorrang bzw. ersetzen die Bestimmungen dieser Satzung, soweit der Verband und sein Verbandszweck hierdurch nicht gefährdet werden.

Die Mitglieder des SEV erkennen diese Verpflichtung an und unterwerfen sich den Regelungen der Spitzenverbände und der NADA bei der Ausübung Ihres Sports.

§ 5 Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

5.1. Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des SEV können alle eingetragenen Vereine mit Eissportabteilungen sein, die ihren Mitgliedern die Möglichkeit geben, Eissport zu betreiben sowie die Satzung und Ordnungen des SEV vorbehaltlos anerkennen.

Die ordentliche Mitgliedschaft von Einzelpersonen beim SEV mit Ausnahme von Ehrenmitgliedschaften ist ausgeschlossen.

5.2. Gemeinnützigkeit der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können Vereine werden oder bleiben, welche die Gemeinnützigkeit besitzen und gegen die kein Insolvenzverfahren eröffnet ist.

Den Verlust der Gemeinnützigkeit oder die Beantragung eines Insolvenzverfahrens müssen diese Mitglieder dem SEV unverzüglich mitteilen. Ab diesem Zeitpunkt kann das Präsidium durch Beschluss das Ruhen der Mitgliedschaft anordnen.

Jeder in Sachsen bestehende nicht gemeinnützige Verein kann außerordentliches Mitglied des SEV werden, sofern er, mit Ausnahme der Gemeinnützigkeit, alle sonstigen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt. Der SEV darf den nicht gemeinnützigen Verein nicht kostenlos mit Rat und Tat unterstützen.

5.3. Aufnahme

Die Aufnahme in den SEV erfolgt auf schriftlichen Antrag, unter Vorlage einer Satzung sowie der Bescheinigung der Gemeinnützigkeit des Antragstellers. Die Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen e.V. ist Voraussetzung zur Aufnahme und bei Antragstellung nachzuweisen.

Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium innerhalb von 8 Wochen nach Eingang der erforderlichen Unterlagen.

Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung des SEV und die auf dieser Grundlage ergangenen Ordnungen an.

5.4. Beschwerde

Gegen eine ablehnende Entscheidung steht dem Antragsteller das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Beschwerden müssen schriftlich und innerhalb einer Frist von 4 Wochen vom Zugang der Beschwerde an gerechnet, bei der Geschäftsstelle des SEV eingegangen sein. Über die Beschwerde entscheidet die Rechtskommission des SEV endgültig.

5.5. Ende

Die Mitgliedschaft im SEV endet:

- 1. durch Auflösung der Eissportabteilung oder des gesamten Vereins
- durch Austritt nach vorheriger 90-tägiger Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten des SEV
- 3. durch Ausschluss bei Verstoß gegen die Satzungen des SEV oder LSB.
- 4. Sobald ein Eröffnungsantrag im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds mangels Masse abgewiesen oder ein eröffnetes Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt worden ist (maßgebend ist jeweils der Tag des Amtsgerichtsbeschlusses).

5.6. Ausschluss als Mitglied

Mitglieder des SEV können ausgeschlossen werden, wenn diese

- a) in grober Weise das Ansehen des SEV, seiner Funktionäre oder des deutschen Eissportes geschädigt haben,
- b) in grober Weise dem Verbandszweck oder Anordnungen der zuständigen Verbandsorgane zuwider gehandelt haben,
- c) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem SEV trotz schriftlicher Mahnung verweigern,
- d) die Voraussetzungen zur Erlangung und zum Erhalt der Mitgliedschaft ganz oder teilweise nicht mehr erfüllen oder in Verfahren des Verbandes und seiner Fachsparten vorsätzlich unwahre Angaben gemacht haben,
- e) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht unverzüglich mitteilt und/oder nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die vom Präsidium für das Fortbestehen der Mitgliedschaft auferlegten Bedingungen und/oder Auflagen nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist erfüllt,
- f) mit der Zahlung von mindestens zwei aufeinanderfolgenden Beiträgen oder einer Summe in Verzug gerät, die zwei Beträgen entspricht und eine schriftliche Mahnung unter Androhung des Ausschlusses ohne Erfolg bleibt,

- g) ihre Gemeinnützigkeit verlieren oder keinen gültigen Freistellungsbescheid nachweisen können
- h) die Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen e.V. verlieren.

Ein Ausschluss ist auch dann zulässig, wenn das ihm zugrunde gelegte Verhalten bereits im Sportrechtsweg verfolgt und/oder geahndet worden ist.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit der Zustellung des Bescheides, die Rechtskommission (Berufung) angerufen werden. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Das Präsidium kann jedoch das Ruhen der Mitgliedschaft bis zur Entscheidung gesondert anordnen, um Schaden vom Verband abzuwenden.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.

5.7. Ehrenmitgliedschaft

Das Präsidium des SEV kann natürlichen Personen die Ehrenmitgliedschaft verleihen, wenn sich diese um den Eissport in Sachsen besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft verleiht das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Das Ehrenmitglied erhält in Mitgliederversammlungen Rederecht. Das Rederecht kann zeitlich durch das Präsidium begrenzt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft ist kostenlos. Sie endet mit dem Tod des Mitglieds.

Die Ehrenmitgliedschaft kann aus wichtigem Grund aberkannt werden.

§ 6 Fachsparten

6.1. Gliederung

Der SEV ist entsprechend der in ihm vertretenen Eissportarten in Fachsparten gegliedert. Der SEV hat folgende Fachsparten:

- Eishockey
- Eisschnelllauf/Short Track
- Eiskunstlauf
- Eisstocksport
- Curling

Die Bildung oder Teilung neuer Fachsparten sowie die Auflösung einer Fachsparte erfolgt durch einfachen Beschluss des Verbandstags.

6.2. Aufnahme

Mit dem Aufnahmeantrag ist zu erklären, welche Sportarten im Verein ausgeübt werden und in welche Fachsparte des SEV die Aufnahme beantragt wird. Mit dem

Antrag erkennt der Verein die Statuten, Ordnungen sowie sonstigen Regeln einschließlich Durchführungsbestimmungen des SEV und seiner Fachsparten an.

Das Präsidium des SEV weist mit der Aufnahme das Mitglied einer oder mehreren Fachsparten zu. Mit der Aufnahme und Zuweisung entsteht die Beitragspflicht.

Über eine Änderung der Zuweisung nach Aufnahme entscheidet das Präsidium auf Antrag.

6.3. Fachspartenordnung, Haushaltsplan

Die Fachsparten regeln im Rahmen dieser Satzung durch eigene Ordnungen und einen Haushaltsplan die Organisation sowie Abwicklung ihres Sportbetriebes und bestimmen ihren eigenen Modus für die Sportausübung.

Die Ordnungen treten mit Veröffentlichung auf der Internetseite des Verbandes in Kraft. Solange keine wirksame Fachspartenordnung besteht, gelten die Vorschriften dieser Satzung und die Ordnungen des Gesamtverbandes analog.

6.4. Mitgliederversammlungen der Fachsparten

Die Fachsparten berufen eigenständige Mitgliederversammlungen für ihren Bereich in selbst zu bestimmenden Abständen ein. Sie wählen dort ihre Funktionäre auf der Grundlage der Satzung des SEV, beschließen die jeweiligen Fachspartenordnungen, den Haushaltsplan und fassen notwendige Beschlüsse für die Organisierung des eigenen Sportbetriebes.

Die Ordnungen und der Haushaltsplan bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

6.5. Präsidiumsvorbehalt

Beschlüsse der Mitgliederversammlungen der Fachsparten außerhalb der Regelungen des reinen Sportbetriebs sind umgehend dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn innerhalb von 14 Tagen kein Einspruch des Präsidiums erfolgt. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn es um die Umsetzung des Beschlusses eines Verbandstags oder eines genehmigten Haushaltsplans handelt.

6.6. Fachspartenleitung

Die Fachsparten stehen unter Leitung eines von den Mitgliedern der Fachsparte zu wählenden Obmanns und können bei Erfordernis stellvertretende Obleute wählen.

Die Geschäfte der Fachsparten werden durch den jeweiligen Obmann wahrgenommen. Die Amtszeit der Obmänner und Ihrer Stellvertreter beträgt 4 Jahre.

Der Obmann oder im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter vertritt die Fachsparte im Präsidium.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1. Rechte

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und sind berechtigt, Anträge, Anfragen, Vorschläge und Beschwerden einzureichen und Aufklärung über Angelegenheiten des Verbandes zu verlangen. Beim Verbandstag können diese Rechte jedoch nur durch die anwesenden Stimmberechtigten ausgeübt werden.

7.2. Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den rechtmäßigen Anordnungen der Verbandsorgane nachzukommen, den Verbandszweck zu fördern und sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Eissports nicht geschädigt wird. Sie haben die festgesetzten Beiträge, Gebühren und Abgaben fristgemäß abzuführen und die durch die Satzung und Ordnungen ergebenden sonstigen Pflichten zu erfüllen sowie den rechtmäßigen Anforderungen der zuständigen Verbandsorgane nachzukommen.

7.3. Ruhen der Mitgliedschaft

Alle Rechte eines Mitglieds des SEV ruhen, wenn er mit der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem SEV und seiner Fachsparten nach Mahnung und ohne gewährte Stundung im Rückstand ist oder ein Ausschlussverfahren gegen ihn eingeleitet wurde.

7.4. Mitgliedsdaten, Meldepflicht

Veränderungen in den personellen Besetzungen und/oder der Zustellungsanschriften der satzungsmäßigen Vorstände/Präsidien der Mitglieder oder der jeweiligen Fachsparten im SEV sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen der Geschäftsstelle des SEV schriftlich mitzuteilen.

Bis zum Eingang einer schriftlichen Mitteilung zu o.g. Veränderungen gelten die bisherigen Zustellanschriften fort. Jedes Verbandsmitglied hat eine aktuelle E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 8 Organe

Die Organe des SEV sind:

- 1. Der Verbandstag als Mitgliederversammlung.
- 2. Das Präsidium.
- 3. Die jeweilige Leitung der Fachsparten.

§ 9 Verbandstag

9.1. Zeitraum

Der Verbandstag ist das oberste Organ des SEV. Er hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der Entwicklung der Eissportdisziplinen im Freistaat Sachsen zu beschließen und findet alle 2 Jahre, mit Neuwahlen alle 4 Jahre statt.

9.2. Einberufung

Die Einberufung des Verbandstages hat durch das Präsidium unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung an die Mitglieder mindestens 5 Wochen vor dem anberaumten Tagungstermin schriftlich zu erfolgen. Die Textform ist auch durch Mitteilung per E-Mail an die durch das Mitglied bekanntgegebene Adresse (§ 7 Nr. 7.4) erfüllt, wenn gleichzeitig die Ladung mit Tagesordnung auf der Internetseite des Verbandes veröffentlicht wurde. Bei einem außerordentlichen Verbandstag kann diese Frist auf 2 Wochen verkürzt werden.

9.3. Beschlussfähigkeit

Der Verbandstag setzt sich aus den Präsidiumsmitgliedern, den Mitgliedern und den Mitgliedern der Fachsparten zusammen.

Der Verbandstag ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden.

9.4. Stimmrecht

Beim Verbandstag haben die ordentlichen Mitglieder, der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister und jede Fachsparte Stimmrecht.

Das Stimmrecht wird wie folgt geregelt:

- a.) Präsidium des SEV mit je einer Stimme pro Präsidiumsmitglied. Der Präsident hält zwei Stimmen
- b.) Fachsparten des SEV mit jeweils 5 Stimmen
- c.) Jeder Mitgliedsverein hat für jede Eissportart, die in dem Verein betrieben wird, eine Stimme, soweit von dieser Abteilung bzw. vom Mitgliedsverein für diese Sportart Beiträge an den SEV entrichtet werden.

Eine Teilung der Stimmen bei der Stimmabgabe ist ausgeschlossen.

9.5. Versammlungsleiter

Der Verbandstag wählt zu Beginn einen Versammlungsleiter, der für die Versammlung insbesondere auch das Ordnungs- und Hausrecht ausübt. Stellt sich keine Person als Versammlungsleiter zur Wahl, so wird die Versammlung entweder vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten des SEV geleitet. Weitere Einzelheiten des Ablaufs der Versammlung (Rederecht, Anträge in der Versammlung etc.) und von Wahlen können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, soweit sie nicht schon in der Satzung geregelt sind.

9.6. Wahlen

Der Verbandstag wählt:

- den Präsident
- den Vizepräsident
- und den Schatzmeister
- die Mitglieder der Rechtskommission
- zwei Kassenprüfer

Bis zur Neuwahl bleiben die gewählten Mitglieder im Amt, soweit sie nicht schriftlich ihren Rücktritt erklärt haben, abgewählt wurden oder anderweitig ihr Amt verloren haben. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitglieder der Rechtskommission oder von Kassenprüfern bestellt das Präsidium einen Ersatz, jeweils bis zum nächsten Verbandstag.

Für das Präsidium können alle Personen kandidieren, die von einem Mitglied oder einer Fachsparte vorgeschlagen werden und einem eissporttreibenden Verein, der dem LSB angeschlossen ist, angehören.

9.7. Weitere Befugnisse

Der Verbandstag entscheidet weiter über:

- a) Satzung und Satzungsänderungen
- b) Ordnungen (wenn diese nicht den Fachsparten obliegen)
- c) Allen sonstigen in der Satzung oder den Ordnungen geregelten Fällen
- d) Entlastung des Präsidiums
- e) Haushaltplanung
- f) Ehrenmitgliedschaften

9.8. Außerordentlicher Verbandstag

Ein außerordentlicher Verbandstag kann einberufen werden, wenn

- 1. das Präsidium es für erforderlich hält oder,
- 2. ein Viertel der Mitglieder mit schriftlicher Eingabe an das Präsidium die Einberufung verlangt.

Ein außerordentlicher Verbandstag muss spätestens 90 Tage nach seiner Beantragung einberufen werden.

9.9. Ort, Tagesordnung

Über Ort, Zeit und Tagesordnung des Verbandstages entscheidet das Präsidium des SEV, wenn der vorausgegangene Verbandstag dazu keine anderen Festlegungen getroffen hat.

Die Tagesordnung für den *ordentlichen Verbandstag* muss mindestens folgende Punkte enthalten:

Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung

Abgleich und Feststellung des Stimm- und Vertretungsrechts der anwesenden Mitglieder.

- a) Genehmigung der Tagesordnung,
- b) Bericht des Präsidenten,
- c) Bericht des Schatzmeisters,
- d) Berichte der Fachsparten,
- e) Anträge,
- f) Bericht der Rechnungsprüfer,
- g) Genehmigung der Jahresabschlüsse,
- h) Entlastung des Präsidiums,
- i) Wahl des Wahlausschusses,
- j) Neuwahlen,
- k) Satzungsänderungen,
- I) Verschiedenes.

Sämtliche Berichte können auch in Textform vorgelegt werden.

Die Tagesordnung für den *außerordentlichen Verbandstag* muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- b) Abgleich und Feststellung des Stimm- und Vertretungsrechts der anwesenden Mitglieder,
- c) Genehmigung der Tagesordnung,
- d) die Punkte, die zur Einberufung geführt haben.

Der Verbandstag ist nicht öffentlich.

Der Versammlungsleiter kann jedoch die Öffentlichkeit oder einzelne Personen zulassen, soweit die jeweilige Versammlung dieser Entscheidung nicht mit einfacher Mehrheit widerspricht.

9.10. Anträge

Antragsberechtigt sind:

- a. Mitglieder des SEV (Eissportvereine und Vereine mit Eissportabteilungen)
- b. das Präsidium
- c. Leitungen der Fachsparten durch ihren Obmann

Mit Ausnahme der Anträge des Präsidiums müssen sämtliche Anträge für den Verbandstag mindestens 21 Tage vor Beginn des Verbandstages bei der SEV-Geschäftsstelle in Textform und begründet eingereicht sein.

Die vom Präsidium daraufhin für die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung festgelegte endgültige Tagesordnung und die vorliegenden Anträge werden spätestens 10 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Verbands bekanntgegeben.

Ein Antrag, der verspätet eingeht oder erst bei der Mitgliederversammlung gestellt wird, darf nur behandelt werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diesen mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zur Behandlung zulassen.

Anträge auf Änderung der Satzung oder ihrer Ordnungen können, wenn sie verspätet eingegangen sind, nicht per Dringlichkeitsantrag behandelt werden, außer es handelt sich um geringfügige Änderungen.

9.11. Vertretung

Jedes Mitglied wird in den Versammlungen durch ein Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB vertreten. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Die Stimmrechtsvollmacht muss schriftlich erfolgen und ist beim Versammlungsleiter im Original oder als Fax zu hinterlegen.

Die Übertragung des Stimmrechts eines Vereinsmitgliedes auf ein anderes Vereinsmitglied ist ebenso wie die Übertragung des Stimmrechts durch ein Präsidiumsmitglied auf ein anderes Präsidiumsmitglied nicht zulässig.

9.12. Satzungskorrekturen

Das Präsidium ist ermächtigt, an Beschlüssen oder als Folge von Beschlüssen des Verbandstages redaktionelle Änderungen an der Satzung oder Ordnungen vorzunehmen. Inhaltliche Änderungen dürfen hierdurch nicht entstehen.

§ 10 Ordnungen

Der gesamte Geschäftsbetrieb des SEV und seiner Fachsparten einschließlich Wahlen sowie die Klärung von Rechtstreitigkeiten kann durch gesonderte Ordnungen geregelt werden. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands über den Erlass weiterer Ordnungen entscheiden, die nicht Satzungsbestandteil sind:

Die Ordnungen des Gesamtverbandes werden mit einfacher Mehrheit eines beschlussfähigen Verbandstags verabschiedet, geändert oder aufgehoben. Die Ordnungen treten mit Veröffentlichung auf der Internetseite des Verbandes in Kraft.

§ 11 Präsidium/Vorstand

11.1. Das Präsidium

Es setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Schatzmeister

Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes.

Das Präsidium ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit die Satzung und die Ordnungen keine abweichende Zuständigkeit begründen.

Es ist zudem ermächtigt, durch Beschlüsse oder als Folge von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, redaktionelle Änderungen bei der Satzung und deren Ordnungen vorzunehmen. Ist der SEV gehalten, aufgrund von Änderungen und/oder Ergänzungen von Gesetzen oder der Rechtsprechung, von Bestimmungen der Bundesfachverbände oder aufgrund einer Entscheidung des Finanzamts oder des Registergerichts seine Satzung und Ordnungen anzupassen, so ist das Präsidium ermächtigt, die erforderlichen Änderungen einstimmig zu beschließen. Die Mitglieder sind vom Präsidium über Änderungen in Textform zu unterrichten.

11.2. Der Vorstand

Der Vorstand des SEV setzt sich zusammen aus dem Präsidium und den gewählten Obmännern der Fachsparten.

11.3. Amtszeiten

Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister werden für jeweils 4 Jahre ins Amt gewählt.

11.4. Informationsrecht

Das Präsidium hat das Recht, sich jederzeit über die Tätigkeit der Leitungen der Fachsparten und der Mitglieder im SEV zu informieren.

11.5. Sitzungen, Beschlüsse

Das Präsidium und der Vorstand kommen zur Erledigung ihrer Aufgaben regelmäßig zusammen. Die Versammlungen werden vom Präsidenten einberufen und geleitet.

Die Einladung muss an die jeweiligen Mitglieder des Organs, unter Angabe der Tagesordnung in Textform spätestens eine Woche vor dem anberaumten Termin erfolgen.

Einverständlich kann auf alle Form- und Fristvorschriften verzichtet werden.

Der Präsident muss umgehend einberufen, wenn mindestens ein Präsidiumsmitglied oder zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Erledigung der Aufgaben und das Fassen von Beschlüssen können auch durch telefonische Abstimmungen oder in Textform im Umlaufverfahren erfolgen, wenn alle Organmitglieder damit einverstanden sind.

Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse werden vom Präsidenten unterzeichnet und erlangen damit Gültigkeit.

Das Präsidium ist beschlussfähig wenn mindestens zwei Präsidiumsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens der Präsident oder Vizepräsident und ein Drittel der sonstigen Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Fachspartenvertreter, der Vizepräsident und der Schatzmeister haben je eine Stimme, der Präsident hat zwei Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Der Leiter der Verbandsgeschäftsstelle ist berechtigt, ohne Stimmberechtigung an den Präsidiumssitzungen teilzunehmen. Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums und des Vorstandes sind zu protokollieren.

Über die Sitzungen des Verbandstages, des Präsidiums, des Vorstandes und der Fachsparten müssen Protokolle gefertigt werden.

Es müssen die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten sein, zusätzliche Erläuterungen können enthalten sein.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und an die Mitglieder zu versenden, die zu der jeweiligen Sitzung eingeladen waren. Die Teilnehmerliste ist beizulegen.

Darüber hinaus ist von jedem Protokoll ein Exemplar an das Präsidium zu senden. Einwendungen gegen Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen nach Versendung - maßgebend ist das Datum des Poststempels, beim Versammlungsleiter zu erheben. Erfolgen keine fristgemäßen Einwendungen, gilt das Protokoll als von jedem Mitglied genehmigt. Über fristgemäße Einwendungen entscheidet das Präsidium durch Beschluss.

11.6. Vetorecht

Hält der Präsident oder der Vizepräsident einen Beschluss des Präsidiums für satzungs- oder rechtswidrig oder muss er wegen eines solchen Beschlusses Schaden für den Verband befürchten, kann er ein Veto einlegen. Der Beschluss ist dann schwebend unwirksam, bis es durch die Rechtskommission bestätigt oder aufgehoben wurde.

11.7. Ausscheiden von Präsidiumsmitgliedern

Präsident, Vizepräsident oder Schatzmeister des SEV können von einem Verbandstag auf Antrag von 1/3 der Mitglieder jederzeit neu gewählt werden.

Scheiden der Präsident oder Vizepräsident während der vierjährigen Amtsperiode vorzeitig aus, muss innerhalb von 180 Tagen in einem außerordentlichen Verbandstag eine Neuwahl stattfinden.

Fallen Schatzmeister vor dem Ablauf ihrer Amtszeit weg, so bestellen die restlichen Mitglieder des Präsidiums kommissarisch einen Ersatz. Ersatzbestellungen erfolgen jeweils bis zum nächsten Verbandstag.

11.8. Vergütungen, Aufwandsersatz

Die Zahlung von angemessenen Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen an Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes ist zulässig, soweit diese steuer- und sozialrechtlich zulässig sind und hierdurch die Gemeinnützigkeit des Verbandes nicht gefährdet wird.

- a. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Verbands- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. (Ehrenamtspauschale)
 - Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium gem. § 26 BGB zuständig.
- c. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verband gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Bei der Beschlussfassung ist das Präsidium von § 181 BGB befreit, soweit der Vorstand keine Einwendung geltend macht.
- d. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Präsident.
- e. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und

Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

- f. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen im Original und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- g. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 12 Vertretung des SEV

Der SEV wird gerichtlich und außergerichtlich ausschließlich durch den Präsidenten und den Vizepräsident vertreten. Beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Der Schatzmeister kann durch Mehrheitsbeschluss des Präsidiums mit der Vertretung des SEV beauftragt werden, bedarf dann jedoch der schriftlichen Vollmacht des Präsidenten oder Vizepräsidenten des SEV zur Vertretung des Verbands gegenüber Finanzbehörden ist ihm auf Anforderung eine Vollmacht zu erteilen.

Weitere Personen können ebenfalls mit Mehrheitsbeschluss des Präsidiums zur Vertretung des Verbandes bevollmächtigt werden. Diese Vollmacht ist sachlich und zeitlich zu begrenzen.

Sämtliche Vollmachten müssen als Zweitschrift in der Geschäftsstelle des SEV hinterlegt werden.

Im Innenverhältnis gilt, dass der Vizepräsident nur im Verhinderungsfall des Präsidenten den SEV gegenüber Dritten vertritt.

§ 13 Verbandsgeschäfte

Die täglichen Geschäfte des Verbands werden vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten unter Beachtung der Satzung, der Ordnungen, Beschlüsse des Verbandstags und des Präsidiums ggf. mit Unterstützung eines Geschäftsstellenleiters geführt.

§ 14 Rechtskommission

14.1. Zuständigkeit

Die Rechtskommission des SEV ist für alle Streitigkeiten der Mitglieder des SEV im Rahmen des Verbandsrechts untereinander sowie für alle Streitigkeiten, bei denen

der SEV und seine Mitglieder die Parteien sind, sowie in den in der Satzung oder den Ordnungen des Verbands bzw. Fachsparten vorgesehen Fällen zuständig.

Die Rechtskommission entscheidet als Rechtsmittelinstanz über die Aufnahme- und Nichtaufnahme/Wiederaufnahme von Mitgliedern, Auslegung der Satzung und Ordnungen und ist die Rechtsmittelinstanz der Sport- bzw. Schiedsgerichte in den Fachsparten.

14.2. Zusammensetzung

Der Verbandstag wählt 3 Personen als Mitglied. Die Amtszeit eines Mitglieds beträgt 4 Jahre. Mindestens 1 Mitglied soll die Befähigung zum Richteramt nach dem DRiG besitzen bzw. ausgebildeter Jurist sein.

Die Rechtskommission selbst setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister des Verbands können nicht Mitglied der Rechtskommission werden.

14.3. Verfahren

Für das Verfahren soll eine eigene Rechtsordnung durch den Verbandstag verabschiedet werden. Solange dies nicht der Fall ist, wird die Rechtsordnung (einschließlich Gebührenregelungen) des DEB e.V. (Deutscher Eishockey Bund) analog angewandt.

Die Mitglieder des Spruchkörpers werden jeweils nach Eingang des Antrags durch Mehrheitsbeschluss festgelegt. Eine Übertragung des Falls auf ein Mitglied des Schiedsgerichts als Einzelrichter ist zulässig.

14.4. ordentlicher Rechtsweg

Vor Anrufung und Entscheidung der Rechtskommission ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Nach einer Entscheidung der Rechtskommission sind soweit zulässig die ordentlichen Gerichte binnen 14 Tage nach Zugang der Entscheidung nebst Begründung anzurufen, andernfalls ist die Entscheidung der Rechtskommission endgültig rechtskräftig und bindend.

Im Falle der Anrufung ordentlicher Gerichte haben die Parteien die bei Ihnen anfallenden außergerichtlichen Kosten in jedem Fall und in allen Instanzen selbst zu tragen.

§ 15 Gnadenrecht

Das Gnadenrecht wird durch den Präsidenten ausgeübt. Ein durch eine rechtskräftige Entscheidung der Spiel- oder Schiedsgerichte, der Rechtskommission oder der ordentlichen Gerichte Betroffener kann ein Gnadengesuch an den Präsidenten einreichen. Das Gnadengesuch ist in der Geschäftsstelle einzureichen. Vor der Ausübung des Gnadenrechts ist der amtierende Vorsitzende des Spruchkörpers, dessen Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist, im Falle einer Entscheidung des SEV das zuständige Vorstandsmitglied, durch den Präsidenten zu

hören. Vor der Bekanntgabe der Entscheidung ist das Präsidium insgesamt zu informieren.

§ 16 Finanzwesen

16.1. Abwicklung

Das Finanzwesen des SEV soll auf der Grundlage der Finanzordnung geregelt werden. In dieser sind auch die Beiträge der Mitglieder festgesetzt.

Für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten ist der Schatzmeister auf der Grundlage eines Jahresfinanzplanes verantwortlich.

16.2. Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im SEV-Präsidium ausüben.

Sie prüfen einmal jährlich stichprobenartig die Bücher, Belege und die Kasse und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

Die Kassenprüfung ist spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung abzuschließen und in einem Prüfbericht zu dokumentieren. Der Prüfbericht ist dem Präsidium spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung im Rahmen einer gemeinsamen Schlussbesprechung zu übergeben.

Der Prüfungsumfang wird wie folgt festgelegt:

- Stichprobenartige Prüfung der Unterlagen für die Zusammenstellung des Kassenberichts des Prüfungszeitraums,
- Stichprobenartige Prüfung der vorhandenen Bücher und Aufzeichnungen samt den zugehörigen Belegen sowie der Kassen- und Vermögensgegenstände und stichprobenartige Prüfung, ob die Einnahmen und Ausgaben auf dem hierfür vorgesehenen Konto verbucht sind.

Nicht zum Prüfungsumfang gehören die Prüfung der Zweckmäßigkeit von Organentscheidungen und die Prüfung der inhaltlichen und strategischen Entscheidungen bei der Ausgabe der Haushaltsmittel. Arbeits- und Dienstverträge sind nicht vorzulegen.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des SEV kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Wenn nicht 2/3 aller Mitglieder anwesend sind,

muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, in der dann die erschienenen Mitglieder die Auflösung mit 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen können. Bei der Abstimmung über die Auflösung des SEV hat jedes Mitglied nur eine Stimme.

Im Fall der Auflösung sind die Mitglieder des Präsidiums die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft (SEV) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Sachsen e.V. mit der Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Eissports in Sachsen zur Verfügung zu stellen.

§ 18 Bisherige Regelungen, Inkrafttreten der Satzung, Veröffentlichungen, Haftung

Die bisherigen Ordnungen des Verbandes oder der Fachsparten gelten fort, soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen. Diese Satzung tritt mit Eintragung beim Vereinsregister in Kraft.

Veröffentlichungen erfolgen auf der Internetseite des Verbandes. Falls gesetzlich vorgeschrieben erfolgen ansonsten Veröffentlichungen im elektronischen Bundesanzeiger oder dem Bundesanzeiger.

Der SEV haftet für das Verhalten seiner Organe oder einer sonstigen Person, für die er nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, im Zusammenhang mit der Amtsführung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, vorausgesetzt, der Betroffene hat sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung eines evtl. Schadens ergriffen und sich nicht anderweitig schadlos gehalten. Die Mitglieder des Präsidiums haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 19 Schutz personenbezogener Daten

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des SEV werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben personenbezogene Daten der Mitglieder und deren Mitglieder im SEV erhoben, verarbeitet und genutzt. Das Präsidium stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter und Missbrauch geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf die Daten haben.

Der SEV sichert natürlichen Personen zu: a. Auskunft über die zu ihr gespeicherten Daten; b. Berichtigung der gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind; c. Löschung der gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organ- und Amtsträgern, den Mitarbeitern oder sonst für den SEV Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecke zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem SEV hinaus. Mitarbeiter sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verpflichten.

Um die Aktualität der Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben dieser Satzung zu schaffen und Veränderungen im Datenbestand umgehend dem SEV mitzuteilen Verstöße hiergegen können vom Vorstand geahndet, insbesondere mit gesonderten Gebühren belegt werden.

Der SEV und seine Mitglieder erheben Daten bei der und für die Durchführung von Wettkämpfen und sonstigen betrieblichen Maßnahmen. Dabei räumt die teilnehmende Person die Nutzung ihrer personenbezogenen Daten an Bild und Ton dem jeweiligen Veranstalter ein.

Satzung des SEV in der Neufassung des Verbandstages vom......2018

Chemnitz, 2018